



Gefahren und Stolperfallen im Palettenhandling mit dem Handel

Hubert Valder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLTV)

Symposium Handelslogistik; Trends und Anforderungen an Speditionen
am 29. November 2017, Krage Spedition, Langenhagen



Ausgangssituation im Palettenhandling mit dem Handel

Palettenhandling ist Brennpunktthema aufgrund

- fehlender Vertragsbeziehungen zum Handel (Empfänger)
 - unklarer oder fehlender Absprachen auf Liefer- und Transportebene
 - einseitiger Verlagerung des Tauschrisikos
- verändertem Tauschverhalten
 - gestiegene Anforderungen an die Palettenqualität: „Palettenposter“ mit Qualitätsklassifizierung in: neu, A, B, C, nicht gebrauchsfähig
 - Einsatz von Palettendienstleistern
- neuer Herausforderungen in einer digitalen Umwelt

Palettentausch im Palettenpool

- **Begriff:** "Palettenpool" oder „europäischem Palettenpool“ umschreibt allein ein tatsächliches Verhalten im Markt. Denn es gibt weder einen "Betreiber" dieses Pools, noch gesetzliche Regeln für den Tausch und die Rückgabe der Paletten.
Ausnahme: Produktsicherheitsgesetz
- **Definition:** Ein Palettenpool, der rechtlich nicht definiert ist, ist nichts anderes als eine Gemeinschaft von Nutzern, die mangels gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger allgemein anerkannter Regelwerke, selbst untereinander vereinbaren müssen, wie das Handling und der Tausch dieser Paletten durchgeführt werden soll.
- **Tauschfähigkeit:** Im Markt wird die Tauschfähigkeit nach markenrechtlichen Kriterien bestimmt. Anerkannt werden Paletten, die mit Lizenzen der UIC und EPAL hergestellt oder repariert wurden.

Palettentausch im Palettenpool

■ Tauschvereinbarung EPAL/UIC

- 2013: UIC kündigt EPAL
- 2017: EPAL kündigt UIC

keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber Palettennutzer

■ World-Paletten:

- Tauschbarkeit gegeben, z. B. gemäß GS1 Standard
- Tauschfähigkeit fehlt, keine Akzeptanz als Tauschpalette

■ Stolperfälle World-Paletten: „Abschreibung“ durch Handel

- Fehlende Tauschvereinbarung auf Liefer- und Transportebene
- Vorbehaltlose Annahme von Worldpaletten
 - Quittierung als Indiz für die Tauschfähigkeit
 - stillschweigende Vertragsänderung

Einsatz von Palettendienstleistern an der Entladestelle

Ausgangssituation: Palettentauschvereinbarung beinhaltet
Zug-um-Zug-Tausch an Entladestelle

Gefahren und Stolperfallen:

- Erfüllungsort ≠ Ablieferungsort
 - erhöhter Arbeitsaufwand
 - erhöhter Zeitaufwand

- Nichttausch
 - Wegfall Tauschverpflichtung bei Dokumentation
 - u. U. zusätzlich: Rückgabeanspruch gegenüber Absender

Einsatz von Palettendienstleistern an der Entladestelle


Ausgangssituation: Palettentauschvereinbarung beinhaltet
Zug-um-Zug-Tausch an Entladestelle

Gefahren und Stolperfallen:

- Ausstellung eines Palettenscheins (Quittung i.S.v § 368 BGB)
 - Berechtigter
 - Einreichung, vorab oder fristgebunden
 - gebündelte Bereitstellung

- Palettenqualität
 - mittlerer Art und Güte, § 243 BGB
 - Europaletten Qualitätsstufe C (nach Palettenposter)
 - nicht gebrauchsfähig

Standardisierter GS1-Palettenschein

Ausstellungsort		
Gesellschaft Mustermann bmbH		
Musterweg 5 00000 Musterstadt Deutschland GLN 40 00001 00000 5 Tel. +49 (1234) 56789-0 Fax. +49 (1234) 56789-1 E-Mail: info@mustermann.de		
		 (253)4055923100005P00000005
GUTSCHEIN		
Ausstellungsdatum: _____		
Anlieferndes Unternehmen: _____		
KFZ-Kennzeichen:* _____		
Referenznummer:* _____		
Identnummer (GRAI)	Ladungsträger (Bezeichnung)	Geschuldet (Anzahl)
40 23330 99993 1	Europalette Holz (800x1.200)	
40 55923 99999 9	E1 Performance Behälter	
40 55923 99998 2	E2 Performance Behälter	
40 55923 99996 8	EURO H1-Hygienepalette	
Der Aussteller ist verpflichtet, gegen <u>Rückgabe dieses Gutscheins im Original</u> und nach Maßgabe der aus dieser Urkunde ersichtlichen Bedingungen, die Ladungsträger in ausgewiesener Anzahl und im gebrauchsfähigen Zustand an den Überbringer zu übergeben. Die Einlösung hat am o.g. Ausstellungsort zu erfolgen. Der Aussteller kann zusätzliche Einlösungsorte vereinbaren. Versender und Empfänger sind damit einverstanden, dass die Vereinbarung auch durch das eingesetzte Verkehrsunternehmen getroffen werden kann. Bedingungen: 1. Der Gutschein ist innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellungsdatum einzulösen. 2. Der Gläubiger kann die Herausgabe der Ladungsträger innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen verlangen, nachdem er vom Schuldner die Übergabe der Ladungsträger beansprucht hat. Die gleiche Regelung gilt ebenfalls im umgekehrten Fall. Die gesammelte Einreichung mehrerer Gutscheine ist zulässig. 3. Teilauslieferungen der geschuldeten Ladungsträger eines Gutscheins sind nicht möglich.		
Musterstadt, den _____		
_____ (Unterschrift des Ausstellers)		_____ (Unterschrift des Spediteurs/Frachtführers)
_____ (Name in Blockschrift)		_____ (Name in Blockschrift)

* Optionale Angaben

Standardisierter GS1-Palettenschein

Textbaustein:

- Der Aussteller ist verpflichtet, gegen Rückgabe dieses Gutscheins im Original und nach Maßgabe der aus dieser Urkunde ersichtlichen Bedingungen, die Ladungsträger in ausgewiesener Anzahl und im gebrauchsfähigen Zustand an den Überbringer zu übergeben.
- Die Einlösung hat am o. g. Ausstellungsort zu erfolgen. Der Aussteller kann zusätzliche Einlösungsorte vereinbaren. Versender und Empfänger sind damit einverstanden, dass die Vereinbarung auch durch das eingesetzte Verkehrsunternehmen getroffen werden kann.

Standardisierter GS1-Palettenschein

Textbaustein (Forts.)

Bedingungen:

- Der Gutschein ist innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellungsdatum einzulösen.
- Der Gläubiger kann die Herausgabe der Ladungsträger innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen verlangen, nachdem er vom Schuldner die Übergabe der Ladungsträger beansprucht hat. Die gleiche Regelung gilt ebenfalls im umgekehrten Fall. Die gesammelte Einreichung mehrerer Gutscheine ist zulässig.
- Teilauslieferungen der geschuldeten Ladungsträger eines Gutscheins sind nicht möglich.

Standardisierter GS1-Palettenschein

Rechtscharakter GS1-Palettenschein

- Mehr als nur Quittungsfunktion i.S.v. § 368 BGB
- Kleines Inhaberpapier i.S.v. 807 BGB
 - Ausgabe einer Urkunde (Unterzeichnung nicht zwingend erforderlich)
 - Verpflichtungswille des Ausstellers gegenüber jedem Inhaber
 - im GS1-Palettenschein wird kein Gläubiger benannt
 - aber: Einzelfälle sind zu berücksichtigen
 - „Wertpapiercharakter“
 - Auslösung nur gegen Vorlage des GS1-Palettenschein
 - „Papier“ des täglichen Verkehrs, massenhafte Verwendung
 - handelbar
- Abstraktes Schuldanerkenntnis?

Fazit: GS1-Palettenschein sollte zum Einsatz kommen.

Digitalisierung des Palettenhandlings

- Vorteile
 - erhöhte Datenqualität
 - Fehlervermeidung = höhere Verlässlichkeit
 - Kostenersparnisse

Gefahren und Stolperfallen:

- elektronische Quittung
 - hohe Anforderungen an Gleichwertigkeit zu Papierquittung
 - Qualifizierte elektronische Signatur, § 126a BGB
- Risiko beherrschbar
 - Rechtliche Nachteile drohen bei Streit über Quittungserteilung
 - Ergänzend: vertragliche Vereinbarung zum Einsatz elektronischer Dokumente, vgl. Ziffer 5.6 ADSp 2017

Palettentausch als Brennpunktthema

Altbekannte Gefahren und Stolperfallen bleiben:

- Tauschvereinbarung
 - Abschluss
 - Inhalt

- Verlagerung des Tauschrisiko
 - Nichttausch
 - Qualität

- Ausgleich von Palettenforderungen
 - Verrechnung mit Frachtforderungen
 - Berechnung des Palettenwerts

Fazit: Ohne einheitliche Spielregeln für das Palettenhandling werden die Probleme – trotz einzelner Lösungsansätze – bleiben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hubert Valder

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
- Stellvertretender Hauptgeschäftsführer -
Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.
Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 40 50 228-20
Telefax: +49 (0) 30 40 50 228-920
E-Mail: HValder@dslv.spediteure.de